

Quelle 1

Der Oberbürgermeister

Ernährungsamt

— Abt. B —

Nr. 90

Bielefeld, den 19. September 1939.

An die Bevölkerung Bielefelds!

Die Lebensmittel-Ausweiskarten und die Ausweiskarten für den Seifenbezug für die Zeit vom 25. September bis 22. Oktober 1939 werden Ihnen hiermit zugestellt. Sie wollen die empfangenen Scheine sofort auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin prüfen. Jede Unstimmigkeit muß sofort in der für Sie zuständigen Ausgabestelle gemeldet werden. Dabei sind die erhaltenen Ausweiskarten vorzulegen. Insbesondere ist dieser Stelle unter Rückgabe der in Frage kommenden Ausweiskarten Mitteilung zu machen, wenn in der letzten Woche Veränderungen durch Abgang (Verzug, Einberufung zum Heeresdienst, Tod usw.) eingetreten sind. Auch sind jegliche Veränderungen, die in der Zeit vom 25. September bis 22. Oktober 1939 eintreten, der Ausgabestelle sofort zu melden.

Nach Erhalt der Karten ist auf ihnen der Name und die Wohnung des Bezugsberechtigten einzutragen. Ebenfalls ist hinter das Zeichen EA: „Bielefeld-Stadt“ einzusetzen.

Die Ausweiskarten sind nicht übertragbar. Es ist daher nicht gestattet, die Karten oder Einzelabschnitte an andere abzugeben. Wer einzelne Lebensmittel nicht benötigt, darf die dafür geltenden Einzelabschnitte nicht an andere weitergeben, sondern muß sie verfallen lassen. Es ist auch nicht gestattet, dem Einzelhändler Einzelabschnitte, für die Lebensmittel nicht geliefert werden, zu überlassen. Der Einzelhändler darf nur die Abschnitte annehmen, für die er Lebensmittel an den Verbraucher abgegeben hat.

Beim Einkauf der Lebensmittel ist die volle Ausweiskarte dem Einzelhändler vorzulegen. Dieser schneidet aus der Karte die für die gekaufte Lebensmittelmenge bestimmten Einzelabschnitte aus. Ohne Vorlage der Ausweiskarte darf auf Einzelabschnitte eine Abgabe von Lebensmitteln nicht erfolgen.

Nach der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes wird bestraft, wer vorsätzlich

1. bezugscheinpflichtige Verbrauchsgüter ohne gültigen Bezugsschein über die bezugsfähigen Höchstmengen abgibt oder bezieht,
2. durch unrichtige Angaben einen Bezugsschein erschleicht,
3. einen ihm nicht zustehenden Bezugsschein für sich ausnutzt,
4. dem Bezugsberechtigten Verbrauchsgüter vorenthält, die er für ihn empfangen hat.

Der Versuch ist strafbar.

S. B.

Heißkamp

Band 1, S. 14 r.